

**Verordnung über die Prüfung der
Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern
(Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung - JagdHBVO M-V)**

Vom 22. Mai 2007

Aufgrund des § 35 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist, und aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bestätigung der jagdlichen Eignung
§ 2	Gleichwertige Prüfungen
§ 3	Veranstalter, Bekanntmachung
§ 4	Nennung, Gebühren
§ 5	Zulassung zur Brauchbarkeitsprüfung
§ 6	Eignung, Anzahl der Prüfer, Weisungsrecht
§ 7	Inhalt der Brauchbarkeitsprüfung
§ 8	Fachgruppe Gehorsam
§ 9	Fachgruppe Bringen
§ 10	Fachgruppe Wasserarbeit
§ 11	Fach Schweißarbeit
§ 12	Fach Bauarbeit
§ 13	Fach Stöbern
§ 14	Bewertung der Prüfung, Arten der Brauchbarkeit
§ 15	Dokumentation
§ 16	Übergangsregelung
§ 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

§ 1

Bestätigung der jagdlichen Eignung

(1) Die jagdliche Eignung (Brauchbarkeit) eines Jagdhundes ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachzuweisen und durch die untere Jagdbehörde (Jagdbehörde) zu bestätigen. Die Bestätigung der jagdlichen Eignung eines Jagdhundes erfolgt auf Antrag des Eigentümers des Jagdhundes (Antragsteller). Der Antrag ist bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Jagdbehörde zu stellen. Bei Antragstellern, die ihren Wohnsitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern haben, erfolgt die Bestätigung durch die Jagdbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller regelmäßig die Jagd ausübt. Die Bestätigung der Brauchbarkeit erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 1,

die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Voraussetzung für die Bestätigung der jagdlichen Eignung eines Jagdhundes ist der Nachweis einer nach Maßgabe der § 7 bis 15 dieser Verordnung erfolgreich abgelegten Brauchbarkeitsprüfung oder einer nach Maßgabe von § 2 dieser Verordnung erfolgreich abgelegten gleichwertigen Prüfung.

§ 2

Gleichwertige Prüfungen

(1) Eine Leistungs- oder Zuchtprüfung von Jagdhundezuchtvereinen wird als gleichwertig anerkannt, wenn diese Prüfung die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt. Eine Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde gemäß § 7 Abs. 1, die in einem anderen Bundesland abgelegt wurde, ist gleichwertig, wenn sie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt. Die oberste Jagdbehörde macht die Auflistung gleichwertiger Prüfungen im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

(2) Erfüllt eine Prüfung gemäß Absatz 1 und 2 die Gleichwertigkeitsanforderungen im Sinne dieser Verordnung nicht vollständig, können fehlende Fächer oder Fachgruppen nachgeprüft werden. In diesem Fall hat der Antragsteller mit der Anmeldung (Nennung) gemäß § 4 nachzuweisen, in welchen Fächern sein Jagdhund bereits erfolgreich geprüft worden ist.

(3) Enthalten Prüfungsvorschriften von Zuchtvereinen die Fachgruppe Gehorsam entsprechend § 8 nicht, können die Zuchtvereine diese Fachgruppe mitprüfen, wenn in der Ausschreibung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

§ 3

Veranstalter, Bekanntmachung

(1) Die Brauchbarkeitsprüfung führt die Jagdbehörde durch. Sie kann den Kreisjagdverband oder eine andere geeignete Person oder Einrichtung mit der Prüfungsdurchführung beauftragen (Beauftragter) und setzt die Prüfungstermine fest.

(2) Die Jagdbehörde kann zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes eine Mindest- oder Höchstanzahl von zu prüfenden Jagdhunden bei einer Brauchbarkeitsprüfung festlegen.

(3) Die Brauchbarkeitsprüfung ist durch die Jagdbehörde oder deren Beauftragten mindestens vier Wochen vorher ortsüblich und gegebenenfalls im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss

1. den Prüfungstermin,
2. den Prüfungsort,
3. die zu prüfenden Fachgruppen oder Fächer,

4. die Höhe der Verwaltungsgebühr (Nenngeld) sowie die Art und Weise und den Termin der Zahlung,
5. den Endtermin der Nennung,
6. die Anschrift, an welche die Nennungen zu richten sind,
7. falls erforderlich, eine Mindest- oder Höchstanzahl von zu prüfenden Jagdhunden in den zu prüfenden Fachgruppen oder Fächern sowie
8. bei Prüfung im Fach Schweißarbeit nach § 11 die Art der Herstellung der Fährte

enthalten.

(4) Werden einer Jagdbehörde nur wenige Jagdhunde zu einer Brauchbarkeitsprüfung genannt, so kann diese nach Anhörung der betroffenen Jagdhundeführer mit einer anderen Jagdbehörde übereinkommen, dass die Brauchbarkeitsprüfung in deren Zuständigkeitsbereich abgelegt wird. Die Angaben gemäß § 3 Abs. 3 sind den betroffenen Jagdhundeführern mitzuteilen.

§ 4

Nennung, Gebühren

(1) Der Antragsteller hat den zu prüfenden Jagdhund unter Verwendung des Formblattes der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist, fristgerecht anzumelden. Bei verspätet abgegebener Nennung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung.

(2) Für die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung wird ein Nenngeld als Verwaltungsgebühr erhoben. Das Nenngeld besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 30 Euro und einem Prüfungsentgelt je angemeldeter Fachgruppe nach den §§ 8 bis 10 oder je angemeldetem Fach nach den §§ 11 bis 13 in Höhe von 10 Euro. Von einer Auslagenerstattung gegenüber dem Beauftragten ist der Kostenschuldner befreit. Für die Bestätigung der Brauchbarkeit oder der Gleichwertigkeit einer anderen Prüfung beträgt die Gebühr jeweils 10 Euro.

(3) Der Beauftragte legt nach Beendigung der Brauchbarkeitsprüfung der Jagdbehörde eine prüffähige Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben vor. Der Beauftragte kann auf Antrag einen Zuschuss aus der Jagdabgabe durch die oberste Jagdbehörde erhalten, wenn das Nenngeld nicht die Kosten der Brauchbarkeitsprüfung deckt. Ein eventueller Überschuss an Einnahmen ist an die Jagdbehörde abzuführen. Führt die Jagdbehörde die Brauchbarkeitsprüfung selbst durch, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Zulassung zur Brauchbarkeitsprüfung

(1) Zur Brauchbarkeitsprüfung ist ein Jagdhund zuzulassen, wenn er dem Phänotyp

einer von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Jagdhunderasse entspricht. Jagdhunde im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Vorstehhunde,
- b) Schweißhunde,
- c) Stöberhunde,
- d) Bracken,
- e) Erdhunde sowie
- f) Apportierhunde.

(2) Ein Jagdhund gemäß Absatz 1 wird zur Brauchbarkeitsprüfung nur zugelassen, wenn

1. der Jagdhundeführer, der Jagdscheininhaber sein muss, die Identität des Jagdhundes mittels Ahnentafel oder Registrierbescheinigung eines diese Jagdhunderasse betreuenden Zuchtvereins nachgewiesen und
2. der Jagdhund das erste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Falsche Angaben des Jagdhundeführers haben den Ausschluss des Hundes von der Brauchbarkeitsprüfung zur Folge. Bereits entrichtete Nenngelder werden nicht erstattet.

§ 6

Eignung, Anzahl der Prüfer, Weisungsrecht

(1) Der Beauftragte nach § 3 Abs. 1 schlägt der Jagdbehörde einen Prüfungsleiter zur Bestellung vor. Der Prüfungsleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung verantwortlich.

(2) Der Prüfungsleiter schlägt der Jagdbehörde die Prüfer zur Bestellung vor. Er kann sich selbst als Prüfer vorschlagen.

(3) Als Prüfungsleiter oder als Prüfer kann nur bestellt werden, wer

- a) Leistungsrichter einer vom Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) anerkannten Jagdhunderasse ist,
- b) die persönliche Eignung besitzt und
- c) im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist.

Die Bestellung kann aus wichtigem Grunde widerrufen werden. § 22 der Landwirtschaftssachverständigenverordnung vom 26. August 1997 (GVOBl. M-V S. 482, 559) gilt sinngemäß.

(4) Jede Prüfergruppe besteht aus mindestens drei Prüfern. Bei plötzlicher Krankheit eines Prüfers oder ähnlichen Ausnahmefällen kann in einer Prüfergruppe ein Prüfungsrichteranwärter oder ein erfahrener Jagdhundeführer als Notprüfer eingesetzt werden. Er ist vor Beginn der Prüfung vom Prüfungsleiter zu bestellen.

(5) Jeder Prüfer darf nur in den Fächern eingesetzt werden, die auch in den Prüfungen des Jagdhunderassevereines enthalten sind, dem er angehört.

(6) Erfahrene Jagdhundeführer dürfen als Notprüfer nur in den Fächern eingesetzt werden, in denen ein Jagdhund unter ihrer Führung eine Leistungsprüfung des jeweiligen Zuchtvereins bestanden hat.

(7) Der Beauftragte bestimmt, ob die Prüfung durch mehrere Prüfergruppen abgenommen wird, die alle an der Prüfung teilnehmenden Jagdhunde in den der jeweiligen Prüfergruppe zugeteilten Fächern prüfen oder ob eine Prüfergruppe die ihr zugeteilten Jagdhunde in allen Fächern prüft.

(8) Vor Beginn der Brauchbarkeitsprüfung sind dem Prüfungsleiter durch den Jagdhundeführer Original oder beglaubigte Ablichtung von Ahnentafel oder Registrierbescheinigung sowie der Nachweis über notwendige Schutzimpfungen des Jagdhundes zu übergeben. Die Identität des Jagdhundes ist durch den Prüfungsleiter oder einen von ihm beauftragten Prüfer zu überprüfen. Kann die Identität des Jagdhundes nicht zweifelsfrei geklärt werden, ist der Jagdhund von der Prüfung auszuschließen.

(9) Ein Jagdhundeführer darf bei einer Brauchbarkeitsprüfung höchstens zwei Jagdhunde führen.

(10) Wenn ein Jagdhundeführer während der Prüfung gegen die Anweisungen des Prüfungsleiters oder eines Prüfers verstößt oder sich ungerechtfertigte Vorteile verschafft, ist er vom Prüfungsleiter von der weiteren Prüfung auszuschließen. Stört er den Prüfungsablauf, kann er nach einmaliger Ermahnung von der Prüfung ausgeschlossen werden. Ermahnung oder Ausschluss von der Prüfung sind zu begründen und zu protokollieren.

(11) Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung werden durch die Jagdbehörde oder durch den Beauftragten folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

1. für den Prüfungsleiter 35 Euro je Prüfungstag;
2. für einen Prüfer 30 Euro je Prüfungstag;
3. für bestellte Helfer (außer bei einer Stöberprüfung anlässlich einer Bewegungsjagd) 15 Euro je Prüfungstag.

Wird der Prüfungsleiter gleichzeitig als Prüfer tätig, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 15 Euro je Prüfungstag. Erfolgen im Vorfeld der Prüfung notwendige praktische Vorbereitungen, können dem Prüfungsleiter bis zu 20 Euro, den Prüfern jeweils bis zu 15 Euro oder den bestellten Helfern jeweils bis zu 10 Euro als weitere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Fahrtkosten, die anlässlich der Vorbereitung und Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung entstehen, können bis zu einer Höhe von 22 Cent je Kilometer, höchstens bis zu 200 Kilometern, erstattet werden. Sie sind schriftlich nachzuweisen.

§ 7

Inhalt der Brauchbarkeitsprüfung

- (1) Eine Brauchbarkeitsprüfung besteht aus einer Prüfung in der Fachgruppe Gehorsam nach § 8 in Verbindung mit mindestens einer Fachgruppe nach den §§ 9 und 10 oder einem Fach nach den §§ 11 bis 13.
- (2) Hat ein Jagdhund bereits eine Brauchbarkeitsprüfung bestanden und wird zu einer weiteren Prüfung in den Fächern oder Fachgruppen nach den §§ 9 bis 13 zugelassen, ist die Fachgruppe Gehorsam nach § 8 nicht mehr zu prüfen.
- (3) Zur Erlangung der Gleichwertigkeit der Brauchbarkeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 kann die Fachgruppe Gehorsam nach § 8 einzeln geprüft werden.
- (4) Wurde die Fachgruppe Gehorsam nach § 8 bereits bestanden, ist sie in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr zu prüfen.

§ 8

Fachgruppe Gehorsam

In der Fachgruppe Gehorsam werden die Fächer "Allgemeiner Gehorsam", "Schussfestigkeit", "Ablegen", "Verhalten auf dem Stand" und "Leinenführigkeit" geprüft.

1. Allgemeiner Gehorsam:

Der allgemeine Gehorsam ist bei allen Fächern der Fachgruppe Gehorsam zu bewerten. Der Jagdhund muss erkennen lassen, dass er auf seinen Jagdhundeführer achtet und sich durch Hör- und Sichtzeichen willig lenken lässt.

2. Schussfestigkeit:

- a) Während sich der unangeleinte Jagdhund in freier Suche in einem Abstand von etwa 20 Metern zum Jagdhundeführer befindet, werden zwei Schrotschüsse in die Luft abgegeben. Der Jagdhund ist nicht schussfest, wenn er wegläuft oder bei seinem Jagdhundeführer Schutz sucht und nicht innerhalb einer Minute nach Schussabgabe die Suche wieder aufnimmt.
- b) Jagdhunde, die den Schussfestigkeitsnachweis bereits bei einer anderen Prüfung erbracht haben, werden nicht noch einmal geprüft.

3. Ablegen:

Der Jagdhundeführer legt seinen Jagdhund an einem vom Prüfer bezeichneten Platz (jedoch nicht an einem Baum) entweder angeleint oder frei, mit oder ohne Gegenstand, ab. Der Jagdhundeführer pirscht sich in eine Deckung, so dass er für den Jagdhund nicht mehr sichtbar ist, gibt dann zwei Schrotschüsse im Abstand von mindestens einer Minute ab und kehrt innerhalb von insgesamt zehn Minuten zum Jagdhund zurück. Der Jagdhund muss sich ruhig verhalten, darf

nicht winseln und Laut geben oder den Platz verlassen.

4. Verhalten auf dem Stand:

Die Jagdhundeführer werden als Schützen am Rand einer Dickung angestellt. Jeder hat seinen Jagdhund - angeleint oder frei - neben sich abzulegen oder sitzen zu lassen. Die Dickung wird mit dem üblichen Treiberlärm durchgedrückt und es wird auf Anordnung eines Prüfers mehrfach - auch seitens der Jagdhundeführer - geschossen. Der Jagdhund muss sich ruhig verhalten und darf nicht winseln, Laut geben, an der Leine zerrn oder den Jagdhundeführer verlassen.

5. Leinenführigkeit:

Der Jagdhundeführer geht mit dem angeleinten Jagdhund und frei durchhängender Leine durch ein Stangenholz oder eine Forstkultur und dabei mehrfach rechts und links dicht an einzelnen Bäumen vorbei. Ohne lautes Kommando muss der Jagdhund dem Jagdhundeführer so folgen, dass sich die Leine nicht verfängt oder der Jagdhundeführer durch Vorprellen oder Zurückbleiben des Jagdhundes am Vorwärtskommen gehindert wird.

§ 9

Fachgruppe Bringen

In der Fachgruppe Bringen werden die Fächer "Haarwildschleppe", "Federwildschleppe" und "Bringtreue" geprüft. Jagdhunde, die Wild vergraben (Totengräber), anfressen (Anschneider) oder stark zerkauen (Knautscher), haben die Prüfung nicht bestanden.

1. Haarwildschleppe:

a) Anlegen der Schleppe:

Grundsätzlich wird die Schleppe durch einen Prüfer unter Verwendung von zwei Stücken Haarwild der Arten Kaninchen oder Hase angelegt. Der Anfang der Schleppe (Anschuss) wird durch etwas Bauchwolle gekennzeichnet. Von dort aus wird mit Wind (Nackenwind) das erste Stück Haarwild über eine Strecke von 300 Metern, die mit zwei stumpfwinkligen Haken zu versehen ist, auf dem Boden entlang geschleppt (gezogen). Am Ende der Schleppe wird das zweite, nicht geschleppte Stück Haarwild ausgelegt (niedergelegt). Der Schleppenleger entfernt sich in Verlängerung der Schleppe, so dass er von dem Jagdhund nicht wahrgenommen werden kann. Hier legt er das erste Stück Haarwild frei vor sich aus. Wird die Schleppe nur mit einem Stück Haarwild angelegt, ist dieses am Ende der Schleppe auszulegen. Werden mehrere Schleppen nebeneinander angelegt, muss die Entfernung zwischen ihnen mindestens 100 Meter betragen.

b) Prüfung:

Zu Beginn der Prüfung wird der Jagdhund vom Jagdhundeführer am Anfang

der Schleppe angesetzt und zum Bringen aufgefordert. Die ersten 20 Meter der Schleppe darf der Jagdhund an der Leine arbeiten. Dann hat der Jagdhundeführer ihn zu schnallen (von der Leine zu lösen) und darf dem arbeitenden Jagdhund nicht folgen. Verlässt der Jagdhund die Schleppe, kann er zweimal entweder durch Einwirkung des Jagdhundeführers oder durch erneutes Ansetzen korrigiert werden. Hat der Jagdhund das Ende der Schleppe gefunden, muss er ohne erneutes Einwirken des Jagdhundeführers entweder das geschleppte oder das ausgelegte Stück Haarwild zum Jagdhundeführer bringen und ausgeben (herausgeben).

2. Federwildschleppe:

Die Federwildschleppe wird mit jagdbarem Federwild auf bewachsenem Boden mindestens 150 Meter weit gezogen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Haarwildschleppe entsprechend.

3. Bringtreue:

Auf einer bewachsenen Fläche von 50 mal 50 Metern werden durch einen Prüfer ein Stück Haarwild und ein Stück Federwild unbeobachtet von Jagdhund und Jagdhundeführer abgelegt. Nach zehn Minuten ist der Jagdhund auf Hinweis der Prüfer zu schnallen und zur Suche aufzufordern. Beide Stücke sind aus der Suche heraus zu finden und ohne weitere Einwirkung des Jagdhundeführers zu bringen und auszugeben.

§ 10

Fachgruppe Wasserarbeit

In der Fachgruppe Wasserarbeit werden die Fächer "Bringen nach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer" und "Schussfestigkeit im Wasser" geprüft.

1. Bringen nach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer:

a) Vorbereitung:

Die Prüfung ist an einem Gewässer durchzuführen, das im Uferbereich natürliche Deckung aufweist und so tief ist, dass der Jagdhund überwiegend schwimmen muss. Eine tote Ente wird so in eine Deckung geworfen, dass der Jagdhund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus sehen kann und über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

b) Prüfung:

Dem Jagdhundeführer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 Meter von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Jagdhund muss die Ente selbständig finden, seinem Jagdhundeführer unverzüglich bringen und ausgeben. Der Jagdhundeführer darf seinen Jagdhund bei der Arbeit lenken, auch mit Schuss oder Steinwurf.

2. Schussfestigkeit im Wasser:

Eine tote Ente wird möglichst weit auf das offene Wasser geworfen und der Jagdhund zum Bringen aufgefordert. Während der Jagdhund auf die Ente zu

schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Jagdhund muss die Ente selbständig bringen und ausgeben.

§ 11

Fach Schweißarbeit

1. Anlegen der Fährte:

- a) Die künstliche Schweißfährte (Fährte) ist als Übernachtfährte mit einer Stehzeit von mindestens zwölf Stunden und einer Länge von mindestens 600 Metern durch einen Fährtenleger unter Aufsicht eines Prüfers anzulegen, wobei der Fährtenleger in der Spur des Prüfers zu gehen hat.
- b) Die Schweißfährte ist grundsätzlich im Wald zu legen. Sie kann auf den ersten 100 Metern auch im freien Feld gelegt werden. Die Fährte soll auf den ersten 50 Metern in annähernd gleicher Richtung verlaufen.
- c) Bei der Anlage mehrerer Fährten muss die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten überall mindestens 120 Meter betragen. Die Fährten dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.
- d) Die Schweißfährten werden im Tropf-, Tupf- oder im Tretverfahren (Fährtenschuh mit Wildschale) hergestellt. Eine Kombination des Tropf- oder Tupfverfahrens mit dem Tretverfahren ist zulässig. Der Schweiß soll frisch oder in frischem Zustand tiefgekühlt und rechtzeitig aufgetaut sein. Chemische Zusätze sind nicht zulässig. Es soll Wildschweiß, in Ausnahmefällen kann Haustierblut oder eine Mischung aus beiden verwendet werden, jedoch müssen alle Fährten einer Prüfung aus dem gleichen Material hergestellt werden. Für jede Fährte darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verbraucht werden. Die Wildschalen müssen von einem möglichst frisch gestreckten Stück Schalenwild, ausgenommen Rehwild, stammen.
- e) Der Beginn der Schweißfährte (Anschluss) ist mit Anschluss- und Fährtenbruch sowie mit Schweiß zu markieren. Nach etwa 100 Metern und 300 Metern ist je ein Haken mit Wundbett (Festtreten des Bodens, vermehrter Schweiß, eventuell Schnitthaar) einzulegen. Am Ende der Fährte ist ein möglichst frisch geschossenes, vernähtes Stück Schalenwild oder ein Ersatz (Decke, Schwarte, Attrappe) frei abzulegen. Alle beteiligten Personen haben sich in gradliniger Verlängerung der Fährte zu entfernen.

2. Prüfung:

Es wird nur reine Riemenarbeit geprüft. Der Jagdhund muss an einer gerechten Schweißhalsung (Brustgeschirr ist zulässig) am mindestens sechs Meter langen Schweißriemen geführt werden, der dem Jagdhund in voller Länge zu geben ist. Die Prüfer weisen den Jagdhundeführer in den Anschluss ein und geben die Fluchtrichtung an. Bei der Riemenarbeit müssen drei Prüfer dem Jagdhund folgen. Der Jagdhund muss die Schweißfährte ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Jagdhundeführer darf den Jagdhund durch gerechte Hilfen (Anhalten, Ablegen, Vor- und Zurückgreifen) unterstützen. Kommt ein Jagdhund weit von der Fährte ab (mindestens 50

Meter), müssen die Prüfer den Jagdhundeführer zurückrufen. Ein Jagdhund darf höchstens noch zweimal neu angesetzt werden. Korrigiert ein Jagdhundeführer seinen Jagdhund selbständig, ohne dass die Prüfer ihn zurückgerufen haben, gilt dies nicht als erneutes Ansetzen.

§ 12

Fach Bauarbeit

1. Voraussetzungen:

Die Prüfung der Bauarbeit hat in einem tierschutzgerechten Kunstbau mit Drehschieberkessel zu erfolgen, der während der gesamten Prüfungsdauer einen Kontakt zwischen Jagdhund und Raubwild (in der Regel Fuchs) ausschließt.

2. Prüfung:

- a) Alle Jagdhunde werden nacheinander am unverwitterten Bau zum Schließen (Aufsuchen des Baues) angesetzt. Die Jagdhunde dürfen den Bau nicht annehmen oder müssen ihn nach kurzem Absuchen (innerhalb von drei Minuten) wieder verlassen.
- b) Das Raubwild ist nach Arretierung des Drehschiebers in den Drehschieberkessel einzusetzen. Anschließend wird der Jagdhund vor der Röhre geschnallt (von der Leine gelöst). Er muss innerhalb von zwei Minuten das Raubwild finden und mindestens zehn Minuten mit energischem und gut anhaltendem Laut an dem arretierten Drehschieber vorliegen. Ein kurzfristiges Verlassen des Baues durch den Jagdhund ist zulässig, wenn er selbständig erneut schließt. Auf Anweisung der Prüfer ist nach der Vorliegezeit die Arretierung am Drehschieber zu lösen. Der Jagdhund soll durch Druck auf den Drehschieber das Raubwild innerhalb von fünf Minuten zum Verlassen des Drehschieberkessels bewegen oder in dieser Zeit weiterhin mit energischem und gut anhaltendem Laut vorliegen.

§ 13

Fach Stöbern

Die Prüfung des Faches Stöbern setzt voraus, dass der Jagdhund die Fachgruppe Gehorsam nach § 8 bereits bestanden hat.

1. Vorbereitung:

- a) Die Prüfung ist in Waldgebieten durchzuführen. Jedem zu prüfenden Jagdhund ist eine ungearbeitete Prüfungsparzelle (Treiben) von angemessener Größe zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung kann auch anlässlich einer Bewegungsjagd durchgeführt werden. Dabei gilt, dass der Einsatz von nicht an der Prüfung teilnehmenden Jagdhunden erst erfolgen darf, wenn die Prüfung der Stöberarbeit abgeschlossen ist.
- b) Das Treiben muss von einer angemessenen Zahl sich ruhig verhaltender Helfer (Jäger) und Prüfer sowie den Jagdhundeführern umstellt werden. Dabei

beobachtet ein Prüfer den in der Prüfung befindlichen Jagdhundeführer während der Prüfungszeit aus angemessener Entfernung. Die Helfer (Jäger) haben nach Abruf den Prüfern die für die Prüfungsbewertung wichtigen Beobachtungen, insbesondere über Wildbewegung und Dauer des Überjagens, zu melden.

2. Prüfung:

- a) Zur Prüfung darf jeweils nur der zu prüfende Jagdhund geschnallt werden. Das gleichzeitige, jedoch ruhige Durchgehen von Treibern ist gestattet. Der Jagdhundeführer hat während der Prüfung seinen Stand ohne Anweisung der Prüfer nicht zu verlassen.
- b) Der zu prüfende Jagdhund wird durch den Jagdhundeführer von dessen Stand oder durch dessen Hör- und Sichtzeichen aus der Bewegung heraus aufgefordert, das Treiben selbständig zu durchstöbern. Er muss innerhalb von mindestens 10 Minuten durch planvolles, ausdauerndes und gründliches Stöbern das ganze Treiben selbständig absuchen und zeigen, dass er dabei bestrebt ist, eine Wildspur oder -fährte zu finden. Er muss gefundenes Wild aufstoßen und lautjagend verfolgen, bis es mit anhaltendem Laut gestellt (nur Schwarzwild) oder beschossen wurde oder das Treiben verlassen hat.
- c) Beim Überjagen der Grenze des Treibens soll sich der Jagdhund durch Hör- und Sichtzeichen der Helfer von dem Überjagen hinter gesundem Wild abhalten und ins Treiben zurückweisen lassen. Nach spätestens 30 Minuten muss der Jagdhund ins Treiben zurückkehrt sein.

§ 14

Bewertung der Prüfung, Arten der Brauchbarkeit

(1) Die Prüfergruppe entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist für jedes Fach zu treffen und kann nur "bestanden" oder "nicht bestanden" lauten. Eine Bewertung nach Noten findet nicht statt. Ein Fach ist bestanden, wenn sämtliche jeweils beschriebene Anforderungen erfüllt sind. Wird ein Fach einer Fachgruppe nicht bestanden, so ist die Prüfung in der Fachgruppe beendet und nicht bestanden.

(2) Ein Jagdhund ist brauchbar für die Such-, Drück- und Treibjagd – ausgenommen auf Schalenwild – sowie für die Schnepfenjagd (Arbeit vor und nach dem Schuss), wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit der Fachgruppe Bringen bestanden hat (Stufe A).

(3) Ein Jagdhund ist brauchbar für die Wasserarbeit (Arbeit vor und nach dem Schuss), wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit der Fachgruppe Wasserarbeit bestanden hat (Stufe B).

(4) Ein Jagdhund ist brauchbar für die Nachsuche auf Schalenwild (Arbeit nach dem Schuss), wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Schweißarbeit bestanden hat (Stufe C).

(5) Ein Jagdhund ist brauchbar für die Baujagd (Arbeit vor dem Schuss), wenn er die

Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Bauarbeit bestanden hat (Stufe D).

(6) Ein Jagdhund ist brauchbar für die Drück- und Treibjagd auf Schalen- und Raubwild (Arbeit vor dem Schuss), wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Stöbern bestanden hat (Stufe E).

§ 15

Dokumentation

(1) Jeder Jagdhundeführer erhält über das Prüfungsergebnis seines Jagdhundes ein Brauchbarkeitsprüfungszeugnis nach Maßgabe der Anlage 3, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei Nichtbestehen oder Ausschluss erhält der Jagdhundeführer einen schriftlichen Bescheid über das Prüfungsergebnis.

(2) Der Prüfungsleiter erstellt über die durchgeführte Brauchbarkeitsprüfung ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Prüfungsleiter zu unterschreiben und bei der Jagdbehörde für die Dauer von fünf Jahren zu archivieren.

§ 16

Übergangsregelung

Bescheinigungen über die jagdliche Brauchbarkeit eines Jagdhundes, die auf der Grundlage der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 14. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 221), die durch die Verordnung vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 641) geändert worden ist, erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 14. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 221), die durch die Verordnung vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 641) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 22.05.2007

**Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1)

Bestätigung der Brauchbarkeit

gemäß der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 22.05.2007 (GVOBl. M-V)

Name des Jagdhundes:

Geschlecht:

Rasse:

Zuchtbuch-Nr.:

Wurfdatum:

Tätowierungsnummer:

Eigentümer des Jagdhundes
(Name, Vorname, Hauptwohnsitz):

Der umseitig bezeichnete Jagdhund ist gemäß § 35 des Landesjagdgesetzes brauchbar für: ¹⁾

1. Die Arbeit vor und nach dem Schuss:

Bezug zur Verordnung	Bezeichnung	Brauchbarkeit besteht für: ¹⁾
§ 14 Abs. 2	Stufe A	Such-, Drück- und Treibjagd – ausgenommen auf Schalenwild – sowie für die Schnepfenjagd
§ 14 Abs. 3	Stufe B	Wasserjagd

2. Die Arbeit nach dem Schuss:

Bezug zur Verordnung	Bezeichnung	Brauchbarkeit besteht für: ¹⁾
§ 14 Abs. 4	Stufe C	Nachsuchen auf Schalenwild

3. Die Arbeit vor dem Schuss:

Bezug zur Verordnung	Bezeichnung	Brauchbarkeit besteht für: ¹⁾
§ 14 Abs. 5	Stufe D	Baujagd
§ 14 Abs. 6	Stufe E	Drück- und Treibjagd auf Schalen- und Raubwild

Ort, Datum

Unterschrift

Jagdbehörde
/Dienstsiegel

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1)

Nennung zur Brauchbarkeitsprüfung

am:

in:

Name des Jagdhundes:

Geschlecht:

Rasse:

Zuchtbuch-Nr.:

Wurfdatum:

Tätowierungsnummer:

Jagdhundeführer
(Name, Vorname, Hauptwohnsitz):

Telefon:

Jagdschein erteilt durch:

Der Jagdhund soll in folgenden Fachgruppen/Fächern geprüft werden:

Der Jagdhund hat bereits folgende Prüfungen abgelegt:

Der Nennung ist beigefügt:²⁾

Kopie der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung

Kopie bisheriger Prüfungszeugnisse

Nenngeld³⁾ (Prüfungsgebühr)

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁾ auch auszufüllen, wenn der Jagdhund vom Eigentümer geführt wird.

²⁾ Zutreffendes unterstreichen

³⁾ oder Nachweis über die Einzahlung

Anlage 3

(zu § 15 Abs. 1)

Brauchbarkeitsprüfungszeugnis

gemäß der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 22.05.2007 (GVOBl. M-V)

1) Meldedaten

Name des Jagdhundes:

Geschlecht:

Rasse:

Zuchtbuch-Nr.:

Wurfdatum:

Tätowierungsnummer:

Jagdhundeführer
(Name, Vorname, Hauptwohnsitz):

2) Prüfungsergebnis

Der vorstehend bezeichnete Jagdhund hat die Brauchbarkeitsprüfung in folgenden Fachgruppen/Fächern bestanden ¹⁾

Fachgruppe Gehorsam nach § 8	
Fachgruppe Bringen nach § 9	
Fachgruppe Wasserarbeit nach § 10	
Fach Schweißarbeit nach § 11	
Fach Bauarbeit nach § 12	
Fach Stöbern nach § 13	

Ort, Datum, Unterschrift

Prüfer:

Prüfer:

Prüfer:

Prüfungsleiter:

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes streichen.